

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 6. 12. 2017

Nummer 47*)

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Justizministerium	
Beschl. 22. 11. 2017, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung; Errichtung eines Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie weitere Umorganisationen	1568 20110	Gem. RdErl. 15. 11. 2017, Benachrichtigung in Nachlasssachen	1575 32320
Beschl. 22. 11. 2017, Reorganisation der Landesverwaltung im Bereich der Regierungsvertretungen und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen; Stärkung und Konzentration der regionalen Landesentwicklung	1568 20100	L. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		RdErl. 23. 10. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	1575 28100
RdErl. 24. 11. 2017, Höchstsummen der Zuwendungen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger gemäß § 31 Abs. 3 NKatSG	1568 21100	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
RdErl. 24. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbände	1568 21100	Bek. 23. 11. 2017, Anerkennung der „Alfred und Helga Peters-Stiftung“	1576
Bek. 1. 12. 2017, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2017 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1570	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
C. Finanzministerium		Bek. 6. 12. 2017, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BBergG (Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Husum)	1576
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Landeswahlleiterin	
RdErl. 20. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen)	1570 21061	Bek. 23. 11. 2017, Feststellung eines Sitzübergangs im 19. Deutschen Bundestag	1577
Erl. 1. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder	1571 21147	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 14. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Ersatzneubau von Sicherungsanlagen am Bahnübergang „Evendorfer Straße“ auf der Strecke Winsen/Luhe (Süd)—Hützel	1577
RdErl. 14. 11. 2017, Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Arbeitsverhältnis	1572 22210	Bek. 22. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Ersatz der vorhandenen Lichtzeichenanlage im Zuge der Straße Bruchheide auf der Eisenbahnstrecke Holzhausen-Bohmte—Schwegermoor	1577
F. Kultusministerium		Bek. 24. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Einbau technischer Sicherungsanlagen auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus	1577
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 29. 11. 2017, Planfeststellung für den Neubau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle—Mecklar, Abschnitt B (vom Umspannwerk Lamspringe zum Umspannwerk Hardeggen der Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen)	1578
Gem. Erl. 8. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen	1573 77100	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 23. 11. 2017, Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie	1574 96212	Bek. 17. 11. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (Biogas Grasleben GmbH & Co. KG) . . .	1579
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 22. 11. 2017, Feststellung gemäß § 6 NUVP (Flurbereinigung Sande-Bahnumgehung, Landkreis Friesland)	1575	Bek. 24. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG, Adelebsen)	1580
I. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 17. 11. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG, Hude)	1580
		Bek. 24. 11. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WJ Silizium, Sand und Schlackenaufbereitungs GmbH, Laar)	1581
		Berichtigung	1582
		Stellenausschreibungen	1582—1584
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 14. 11. 2017, Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze im Landkreis Goslar (Gehölzschutzverordnung) vom 14.11.2017	1585

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

A. Staatskanzlei**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung;
Errichtung eines Ministeriums
für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
sowie weitere Umorganisationen****Beschl. d. LReg v. 22. 11. 2017
— 201-01431/03/02 —****— VORIS 20110 —**

Die LReg hat mit Wirkung vom 22. 11. 2017 beschlossen:

1. Es wird ein Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) gebildet. Dem MB wird eine Rumpf-Z-Gruppe zugeordnet.
2. Aus der StK gehen auf das MB über:
 - die bisherige Abteilung 3 (Europa, Internationale Zusammenarbeit) mit Ausnahme des Referats 304,
 - die bisherige Abteilung 4 (Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung),
 - die bisherige Abteilung 5 (Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund).
3. Es wird ein Aufbaustab unter der Leitung der StK gebildet. Der Aufbaustab wird gebeten, die mit der Errichtung des neuen Ministeriums MB einhergehenden Fragestellungen zeitnah bis zum 31. 3. 2018 abzuarbeiten.
4. Aus dem MS geht die Abteilung 5 (Städtebau und Wohnen) auf das MU über.
5. Die mit den Organisationsentscheidungen zusammenhängenden organisatorischen, stellenwirtschaftlichen, personal- und haushaltsrechtlichen Maßnahmen regeln das MB, das MU, das MS, die StK und das MF bis zum 31. 3. 2018 untereinander.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1568

**Reorganisation der Landesverwaltung
im Bereich der Regierungsvertretungen
und des Landesamtes für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen;
Stärkung und Konzentration
der regionalen Landesentwicklung****Beschl. d. LReg v. 22. 11. 2017
— StK-201-01431/03/02 —****— VORIS 20100 —****Bezug:** Beschl. v. 10. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 929), geändert durch
Beschl. v. 17. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 456)
— VORIS 20100 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 22. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 a Satz 3 werden die Worte „die StK“ durch die Worte „das MB“ ersetzt.
2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Für die jeweiligen ressortbezogenen Fachaufgaben unterstehen die Ämter für regionale Landesentwicklung der Dienst- und Fachaufsicht des MI, ML, MU, MW und des MB. Davon abweichend unterstehen die Dezernate 1 der Ämter der Dienst- und Fachaufsicht des ML, die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung und die Dezernatsleitungen 2 der Ämter der Dienstaufsicht des MB.“

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1568

B. Ministerium für Inneres und Sport**Höchstsummen der Zuwendungen
an die im Katastrophenschutz
mitwirkenden privaten Träger
gemäß § 31 Abs. 3 NKatSG****RdErl. d. MI v. 24. 11. 2017 — 36.3-14613 —****— VORIS 21100 —**

1. Zur Förderung von Fahrzeugen und Fahrzeugbeladung, der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger, legt das MI im Einvernehmen mit dem Landesbeirat Katastrophenschutz folgende Zuwendungshöchstsummen fest:

Fahrzeug	Höchstzuwendung in EUR
Gerätewagen Sanität	120 000,00
Gerätewagen Betreuung	140 000,00
Gerätewagen Technik	60 000,00
Gerätewagen Logistik klein	90 000,00
Gerätewagen Logistik groß	120 000,00
Gerätewagen Tauchen	100 000,00
Gerätewagen Wasserrettung	75 000,00
Gerätewagen Verpflegung	50 000,00
Feldkochherd	10 000,00
Mehrzweckrettungsboot mit Trailer	42 000,00
Führungskraftwagen	150 000,00
Einsatzleitwagen 1	75 000,00
Kommandowagen	20 000,00
Anhänger Stromaggregat 40 kVA	20 000,00
Kühlanhänger	5 000,00
Raft	1 000,00
Notfallkrankentransportwagen	80 000,00
Mannschaftstransportwagen	20 000,00

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz
Landkreise, kreisfreien Städte, Städte Cuxhaven und Hildesheim

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1568

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz
mitwirkenden Hilfsorganisationen, Gemeinden
und Gemeindeverbände****RdErl. d. MI v. 24. 11. 2017 — 36.3-14613 —****— VORIS 21100 —****Bezug:** a) RdErl. v. 10. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 302)
— VORIS 21100 —
b) RdErl. v. 24. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1568)
— VORIS 21100 —**1. Zuwendungszweck**

1.1 Das Land gewährt aufgrund von § 31 Abs. 3 NKatSG in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen, die zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen flächendeckenden Katastrophenschutzes erforderlich sind.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden für Hilfsorganisationen Fahrzeuge und Fahrzeugausstattung im Katastrophenschutz gemäß § 15 NKatSG:

- im Sanitätsdienst,
- im Betreuungsdienst,
- im Wasserrettungsdienst.

Die Fahrzeuge sind auf Basis des Bezugserrlasses zu a nach § 15 NKatSG zu beschaffen.

Ausnahmen sind nur in eng begrenzten Fällen und mit Zustimmung des Landesbeirates Katastrophenschutz möglich. Die Regelung ist restriktiv auszulegen.

2.2 Gefördert werden für Gemeinden und Gemeindeverbände im Fachdienst Brandschutz des Katastrophenschutzes:

2.2.1 Löschruppenfahrzeuge mit spezifischer Ausstattung für den Katastrophenschutz (LF — KatS),

2.2.2 Schlauchwagen mit spezifischer Ausstattung für den Katastrophenschutz (SW — KatS).

2.3 Die Nebenkosten der Durchführung der Beschaffungsmaßnahme sind zuwendungsfähig. Sie sind als Beschaffungskosten Teil der zu beantragenden Mittel. Der Höchstsatz der Nebenkosten für die Durchführung der Beschaffung beträgt 10 000 EUR.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 sind als Träger von Einheiten nach § 14 Abs. 2 NKatSG die Gliederungen der im Katastrophenschutz in Niedersachsen mitwirkenden Hilfsorganisationen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Arbeiter-Samariter-Bund,
- Johanniter-Unfall-Hilfe,
- Malteser-Hilfsdienst und
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

Für zentrale Einheiten des Landes können auch die jeweiligen Landesverbände dieser Hilfsorganisationen Zuwendungsempfänger sein.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2 sind Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Feuerwehren im Fachdienst Brandschutz im Katastrophenschutz mitwirken.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung sichergestellt, der Beschaffungsauftrag noch nicht erteilt und der Antragsteller in der Lage ist die Beschaffung selbständig durchzuführen.

4.2 Geförderte Fahrzeuge sind dem Katastrophenschutz auf kommunaler Ebene und dem Land zuzuordnen und in die Katastrophenschutzeinheiten zu integrieren.

4.3 Für die Beschaffung von Fahrzeugen gilt Folgendes:

4.3.1 Bei der Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges darf dessen maximale Laufleistung 30 000 km und das Alter drei Jahre nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden (z. B. bei Feldküchen).

Ein Fahrzeug für Hilfsorganisationen darf nicht von einem Orts-, Kreis- oder Landesverband der eigenen Organisation erworben werden.

4.3.2 Doppelfinanzierungen sind nicht statthaft. Tritt ein anderer Kostenträger für den Erwerb ein, so ist die Zuwendung zu verweigern.

4.4 Die Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme muss von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde unter Angabe der Einheit, für die das Fahrzeug bestimmt ist, bestätigt worden sein. Die Einheit (Gruppe, Zug, Verband oder Landeseinheit) muss im Katastrophenschutz gemeldet sein. Die Meldung erfolgt gegenüber der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Es ist der Ausstattungstatus der Einheit und die Einsatzbereitschaft zu übermitteln. Diese Daten sind dem Förderantrag beizufügen und der zuständigen Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — zu übermitteln. Die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz übermitteln die für ihren Bereich gebündelten Daten an das MI.

4.5 Für die Landesverbände der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz gilt, in Abweichung von Nummer 4.4, eine Mitwirkungspflicht im Katastrophenschutz nach Landesrecht, die gegenüber dem MI anzuzeigen ist. Es ist der Ausstattungstatus der zentralen Landeseinheit und die Einsatzbereitschaft zu übermitteln.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.2 beträgt maximal 75 % der Beschaffungskosten. Es gelten jedoch die vom MI im Bezugserrlass zu b geregelten Zuwendungshöchstsätze. In begründeten Ausnahmefällen ist für zentrale Landeseinheiten und nach Befürwortung durch den Landesbeirat Katastrophenschutz ein Förderanteil mit 90 % möglich. Für Fahrzeuge des Fachdienstes Brandschutz beträgt sie höchstens 190 000 EUR.

5.3 Der Zweckbindungszeitraum besteht für die Fahrzeuge auf Dauer und endet mit der Feststellung des unwirtschaftlichen Betriebes.

5.4 Wird ein gefördertes Fahrzeug innerhalb des Zweckbindungszeitraumes veräußert, ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Der Zuwendungsempfänger hat außerdem 75 % des Zeitwertes des Fahrzeuges zurückzuerstatten; bei einer höheren Fördersumme nach Nummer 5.2 ist der Prozentsatz des zu erstattenden Zeitwertes entsprechend anzupassen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörden sind die jeweils zuständigen Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —. Das MI sorgt für einen landesweiten Ausgleich nach der Beurteilung der Gefahren- und Risikolage in Niedersachsen.

6.3 Die Zuwendungsanträge i. S. von Nummer 4.1 sind über die zuständigen Katastrophenschutzbehörden an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Nummer 1.3 Satz 1 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO zulassen, wonach eine Bewilligung grundsätzlich vor Fahrzeugbestellung erfolgen muss.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz
Landkreise, kreisfreien Städte, Städte Cuxhaven und Hildesheim

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2017
zu verteilenden Gemeindeanteile
an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 1. 12. 2017 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2017 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 873 294 402,00 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2017 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 126 661 949,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2017 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2017 125 228 850,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 1 433 099,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2017 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 50,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 125 655 856,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2017 ein Betrag von 127 089 005,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 127 088 955,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1570

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen
(Richtlinie Gesundheitsregionen)**

RdErl. d. MS v. 20. 11. 2017 — 403.31 —

— VORIS 21061 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Aufbau neuer sowie für die Stärkung bereits bestehender Gesundheitsregionen.

Vorrangige Ziele der Landesförderung sind

- die dauerhafte Stärkung funktionierender Strukturen in den bestehenden „Gesundheitsregionen in Niedersachsen“,
- die Bildung entsprechender Strukturen in den bislang nicht teilnehmenden Kommunen sowie
- die Entwicklung und Umsetzung von Versorgungsprojekten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind

2.1 Maßnahmen zur Etablierung/zum Erhalt folgender Strukturen:

- die Durchführung einer regionalen Gesundheitskonferenz,
- die Einrichtung/Weiterführung einer unterjährig tagenden regionalen Steuerungsgruppe mit jeweils mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, gesteuert durch die kommunale Verwaltungsspitze,
- die Einrichtung/Weiterführung mehrerer Arbeitsgruppen zur Entwicklung — für die betreffende Region — neuer Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder Primärprävention;

2.2 die Entwicklung und Umsetzung regional wirkender Versorgungsprojekte;

2.3 die Entwicklung und Umsetzung — für die betreffenden Regionen — neuer Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekte in Niedersachsen, möglichst mit überregionalem Bezug; insbesondere sollten folgende Themenbereiche berücksichtigt werden:

2.3.1 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und nicht ärztlichen Gesundheitsberufen unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe und an der Patientin oder dem Patienten orientierter Strukturen,

2.3.2 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Ansiedlung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten — insbesondere von Hausärztinnen und Hausärzten — in ländlichen Regionen,

2.3.3 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Entlastung von Vertragsärztinnen- und Vertragsärzten — insbesondere von Hausärztinnen und Hausärzten — mit den Schwerpunkten

- Delegation (auch in Verbindung mit der Pflege)
- Teamarbeit,
- Vernetzung,

2.3.4 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Nachwuchsgewinnung von Ärztinnen, Ärzten und Pflegekräften im ländlichen Raum,

2.3.5 Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Primärprävention.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen (oder Kooperationen von diesen). Der Zuwendungsempfänger wird mit Gewährung der Zuwendung nach Nummer 2.1 als „Gesundheitsregion Niedersachsen“ anerkannt oder als bereits bestehende Gesundheitsregion bestätigt. Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendung ganz oder teilweise im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen oder mehrere Letztempfänger weiterleiten. Dem Letztempfänger obliegt dann die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3. Letztempfänger sind Organisationen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die regionale gesundheitliche Versorgung zu verbessern und an denen der Erstempfänger beteiligt ist.

3.2 Maßnahmen nach Nummer 2.3

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen (oder Kooperationen von diesen), soweit sie als Gesundheitsregionen anerkannt oder bestätigt

sind. Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendung ganz oder teilweise im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen oder mehrere Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind Leistungsanbieter, die die Projekte i. S. der Nummer 2.3 in der Versorgungslandschaft umsetzen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1

Antragsteller, die noch keine „Gesundheitsregion Niedersachsen“ sind, legen mit Antragstellung ein Konzept zum dauerhaften Auf- oder Ausbau einer Gesundheitsregion vor. Dies kann auch andere regionale Initiativen einbeziehen.

Das fortzuschreibende Konzept erläutert das Vorgehen zu folgendem Programm einer Gesundheitsregion:

- Erstellen einer kleinräumigen Bevölkerungsprognose unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung,
- Erstellen einer Bestandsanalyse regionaler Gesundheitseinrichtungen sowie entsprechender Erreichbarkeitsanalysen,
- kommunaler Strukturaufbau,
- Benennung einer Koordinatorin oder eines Koordinators.

Antragsteller, die bereits „Gesundheitsregion Niedersachsen“ sind, schreiben ihr bestehendes Konzept fort.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2

Der Antragsteller stellt mit Antragstellung in einer Übersicht die Zielsetzung und die erwarteten Auswirkungen auf das regionale Versorgungsgeschehen dar. Die erforderlichen Umsetzungsschritte sind kurz zu beschreiben; die am Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekt beteiligten Institutionen und/oder Personen sind anzugeben.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3

Gefördert werden für die jeweilige Region neue Versorgungsprojekte. Soweit möglich sind regionsübergreifende Ansätze (Beteiligung von mindestens zwei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2) zu wählen. Die Projekte müssen die Entwicklung und Umsetzung zumindest eines aus den in Nummer 2.3 genannten Themenbereichen, bei denen ein Leistungsanbieter (z. B. niedergelassene Ärztin/niedergelassener Arzt, Pflegedienst) einbezogen/beteiligt wird, beinhalten. Die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Schritte sind in einem Konzept darzulegen. Die Zielsetzung und die erwarteten Auswirkungen auf das überregionale Versorgungsgeschehen, der Innovationsgrad für die jeweils beteiligten Gesundheitsregionen sowie der Modellcharakter sind darzulegen. Im Konzept sind die am Versorgungs- und/oder Kooperationsprojekt beteiligten Institutionen und/oder Personen anzugeben.

Voraussetzung für die Förderung ausgewählter Projekte nach Nummer 2.3 ist die Zustimmung des „Lenkungsgremiums Gesundheitsregionen“, das entsprechend dem Kooperati-

onsvertrag „Gesundheitsregionen Niedersachsen“ aus dem MS sowie weiteren finanziell beteiligten Partnerinnen und Partnern besteht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung darf 13 000 EUR nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit den „Gesundheitsregionen Niedersachsen“ stehenden notwendigen Personalausgaben (bis zur EntgeltGr. 11) und Sachausgaben, insbesondere zur Organisation, Koordination und Steuerung einer vernetzten gesundheitlichen Versorgung vor Ort sowie zum Aufbau nachhaltiger kooperativer Strukturen.

Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr neu zu stellen.

5.2 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.3 wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung darf 80 000 EUR nicht überschreiten.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal zwei Kalenderjahre.

5.3 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze von 25 000 EUR bewilligt werden, weil auch eine punktuelle Förderung der Antragsteller angesichts der zukünftigen demografischen Herausforderung bei der Gesundheitsversorgung im Landesinteresse ist.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Anträge gemäß den Nummern 5.1 und 5.2 müssen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBL Nr. 47/2017 S. 1570

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder

Erl. d. MS v. 1. 12. 2017 — 104-43 595/8.2.3 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 6. 11. 2012 (Nds. MBL S. 976)
— VORIS 21147 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 47/2017 S. 1571

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Arbeitsverhältnis

RdErl. d. MWK v. 14. 11. 2017 — 21.6-71 052/1(46) —

— **VORIS 22210** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 7. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 352)
— **VORIS 22210** —

1. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG können Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis oder im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Für die Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Arbeitsverhältnis, mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben, gelten die nachfolgenden Regelungen. Professorinnen und Professoren führen eine Bezeichnung unter entsprechender Anwendung der für beamtete Professorinnen und Professoren geltenden Bestimmungen. Professorinnen und Professoren sind vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen. Sie werden in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist nach den Bestimmungen dieses RdErl. abzuschließen.
2. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf unbestimmte Zeit begründet. Ein befristeter Arbeitsvertrag kann abgeschlossen werden, wenn ein allgemein arbeitsrechtlich anerkannter Befristungsgrund nach dem TzBfG oder eine der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 NHG für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Für die Befristungsdauer nach § 28 Abs. 1 NHG gilt § 28 Abs. 2 NHG entsprechend.
3. Die Professorinnen und Professoren erhalten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. W 2 oder W 3 entsprechend der Anlage 3 zum NBesG im Rahmen der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen über die dauerhafte Beschäftigung von Personal nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NHG oder aus Mitteln freier und besetzbarer Planstellen. Die Zuweisung zu einer der vorgenannten BesGr. nach Satz 1 erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, nach denen die Ämter der beamteten Professorinnen und Professoren diesen BesGr. zugeordnet werden. Daneben können Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden. Die Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit sowie über die Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Mitglieder von Hochschulpräsidien bleiben außer Betracht.
4. Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach den für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften.
5. Auf das Arbeitsverhältnis finden entsprechend Anwendung:
 - a) die Vorschriften des TV-L über die allgemeinen Arbeitsbedingungen (§ 3) mit Ausnahme der Bestimmungen über Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 3 Abs. 3) und Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4), die Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3), die Berechnung und Auszahlung des Entgelts (§ 24), das Entgelt im Krankheitsfall (§ 22), die Zahlung von Sterbegeld (§ 23 Abs. 3) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 25), die Unkündbarkeit (§ 34 Abs. 2) und die Ausschlussfrist (§ 37),
 - b) die für die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit, die Amtsverschwiegenheit, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, das Fernbleiben vom Dienst, den Erholungs- und Sonderurlaub, die Nebentätigkeit, die Haftung, die Altersteilzeit sowie die Abordnung und Veretzung.
6. Für die Gewährung von
 - Reisekostenvergütung,
 - Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,

— vermögenswirksamen Leistungen
finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. § 58 NBG findet entsprechende Anwendung.
7. Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung oder ohne Kündigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6.

Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gilt § 622 BGB mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Beachtung der jeweils geltenden Kündigungsfrist nur zum Semesterende gekündigt werden kann. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis nach § 27 Abs. 2 Satz 4 NHG festgelegte Altersgrenze erreicht wird oder
- b) mit Ablauf des Monats vor Beginn der Gewährung einer Regelaltersrente durch den Rentenversicherungsträger.

Im Übrigen endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag) oder in den Fällen eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist.

Im Fall des Absatzes 3 Buchst. b hat die Professorin oder der Professor den Arbeitgeber unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten.

§ 33 Abs. 2 bis 5 TV-L ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 Buchst. a ist § 41 Satz 3 SGB VI mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der in § 36 NBG für Beamtinnen und Beamte getroffenen Regelungen begrenzt ist.

8. Der Arbeitsvertrag ist nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.
9. Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.
10. Den Hochschulen in der Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
11. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1572

Anlage

Muster-Arbeitsvertrag

Zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch,
und Frau/Herrn,
wohnhaft in,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr wird mit Wirkung vom als Professorin/Professor im Arbeitsverhältnis
— auf unbestimmte Zeit
— für die Zeit vom bis gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG an der eingestellt (ggf. besondere Ausführungen im Fall einer Befristung unter Berücksichtigung allgemein arbeitsrechtlich anerkannter Gründe. In diesem Fall entfällt die Bezugnahme auf § 21 Abs. 1 NHG).

§ 2

Frau/Herr ist verpflichtet, das Fach in Forschung und Lehre an der zu vertreten und darüber hinaus die ihr/ihm nach § 24 NHG obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. § 27 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 NHG findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Frau/Herr erhält ein Entgelt in Höhe des Grundgehalts der BesGr. der Anlage 3 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Sie/Er erhält ferner vermögenswirksame Leistungen sowie ggf. einen Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Daneben wird die Zahlung folgender Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften vereinbart:

.....

§ 4

Frau/Herr erhält Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Erholungsurlaubsverordnung.

§ 5

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung der Fristen gemäß § 622 Abs. 2 BGB nur zum Ende eines Semesters gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis nach § 27 Abs. 2 Satz 4 NHG festgelegte Altersgrenze erreicht wird oder
- b) mit Ablauf des Monats vor Beginn der Gewährung einer Regelaltersrente durch den Rentenversicherungsträger.

Im Übrigen endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

Im Fall des Satzes 4 Buchst. b hat die Professorin oder der Professor den Arbeitgeber unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten.

§ 33 Abs. 2 bis 5 TV-L ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 4 Buchst. a ist § 41 Satz 3 SGB VI mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der in § 36 NBG für Beamtinnen und Beamte getroffenen Regelungen begrenzt ist.

§ 6

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach dem RdErl. des MWK vom 14. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1572), der als Anlage dem Arbeitsvertrag beigelegt ist.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....

(Ort, Datum) (Professorin/Professor)

.....

(Ort, Datum) (für den Arbeitgeber)

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen

Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 8. 11. 2017

— 30-328-7012 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Gem. Erl. v. 20. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 99) — VORIS 77100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 „— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), — im Folgenden: AGVO —,“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ ab 4. 8. 2016 (GRW-Koordinie-

rungsrahmen — BAnz AT 17. 8. 2016 B 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

2. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 4.7 eingefügt:
 „4.7 Nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Förderung von Vorhaben von Nicht-KMU können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. An der Durchführung des Vorhabens muss ein besonderes Landesinteresse bestehen. Ein besonderes Landesinteresse liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen in seiner Region strukturprägende Bedeutung hat oder das Vorhaben einen besonders hohen Beitrag zu den innovationspolitischen Zielen des Landes leistet.“

- b) Die bisherige Nummer 4.7 wird Nummer 4.8 und es werden die folgenden Sätze angefügt:
 „Außerdem müssen in der am Vorhaben beteiligten Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig oder im Einzelfall tatsächlich überregional abgesetzt werden. Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen (sog. Primäreffekt).“
- c) Die bisherigen Nummern 4.8 bis 4.11 werden Nummern 4.9 bis 4.12.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 5.1 und 5.2 erhalten folgende Fassung:
 „5.1 Art der Zuwendung
 Die Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1 werden in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung wie folgt gewährt:
 5.1.1 bei einem Einzelvorhaben eines Unternehmens oder bei einem Verbundvorhaben von zwei oder mehr Unternehmen nach Nummer 2.1.1 ein nicht rückzahlbarer Zuschuss oder ein verzinsliches, rückzahlbares Darlehen,
 5.1.2 bei einem Kooperationsvorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen nach Nummer 2.1.1 für alle geförderten Projektpartner ein nicht rückzahlbarer Zuschuss,
 5.1.3 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 sowohl bei Einzel- als auch bei Verbundvorhaben als verzinsliches rückzahlbares Darlehen.
 Ob die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als verzinsliches, rückzahlbares Darlehen erfolgt, ist dabei innerhalb eines geförderten Projekts für alle Zuwendungsempfänger einheitlich festzulegen.
 5.2 Beteiligung des EFRE
 5.2.1 Die Förderung aus EFRE-Mitteln für nicht rückzahlbare Zuschüsse beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Vorhaben mit einem höheren EFRE-Interventionssatz genehmigen.
 5.2.2 Bei nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Förderung von Vorhaben von Nicht-KMU dürfen keine EFRE-Mittel eingesetzt werden, solange das Operationelle Programm eine entsprechende Förderung von Nicht-KMU mit EFRE-Mitteln nicht vorsieht.“
- b) In Nummer 5.4.1 Abs. 1 wird das Wort „KMU“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- c) Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
 „5.5 Vereinfachte Kostenoptionen
 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. dem Bezugserrlass zu b kommt die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinien-spezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.“
- d) Nummer 5.8.1.1 erhält folgende Fassung:
 „5.8.1.1 Die Höhe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen beträgt zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 30 000 EUR und grundsätzlich höchstens 1 Mio. EUR.“
- e) In Nummer 5.8.2.1 wird das Wort „KMU“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- f) Nummer 5.10 wird gestrichen.
5. In Nummer 7.5 Abs. 2 werden am Ende des zweiten Spiegelstrichs der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Spiegelstrich angefügt:

„– für die Vorhaben von Nicht-KMU, für die ein nicht rückzahlbarer Zuschuss beantragt wird, zusätzlich die Bestätigung des MW, dass ein besonderes Landesinteresse an dem Vorhaben besteht.“

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1573

**Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen
 zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft
 und der Offshore-Windenergie**

Erl. d. MW v. 23. 11. 2017 – 34-32870/110 –

– **VORIS 96212** –

Bezug: Erl. v. 19. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1061)
 – **VORIS 96212** –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).“

2. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56 b AGVO (Beihilfen für Seehäfen). Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikel 56 b AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 erfolgen unter den Voraussetzungen von Artikel 25, 26, 27 oder 28 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 26, 27 oder 28 AGVO (insbesondere die jeweiligen speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

3. Der Nummer 5.2 wird der folgende Satz angefügt:

„Ferner sind die in der AGVO oder der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge zu beachten.“

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1574

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Flurbereinigung Sande-Bahnumgehung,
Landkreis Friesland)**

**Bek. d. ML v. 22. 11. 2017
— 306-611-2453-Sande-Bahnumgehung —**

Das ArL Weser-Ems hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Sande-Bahnumgehung, Landkreis Friesland, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Sande-Bahnumgehung ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1575

K. Justizministerium

Benachrichtigung in Nachlasssachen

**Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 15. 11. 2017
— 3804-204.26 —**

— VORIS 32320 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 458, Nds. Rpfl. S. 269)
— VORIS 32320 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

In Abschnitt V Nr. 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft“ gestrichen.

An die
Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte
Standesämter
Notarinnen und Notare

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1575

L. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Richtlinie über die Gewährung
von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen
zur Minderung oder Vermeidung
von durch den Wolf verursachten
wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen
(Richtlinie Wolf)**

RdErl. d. MU v. 23. 10. 2017 — 26-04011/01/010 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 1067)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.4.2 Abs. 1 werden die Worte „gegenwärtig die Flächen folgender Gebietskörperschaften“ durch die Worte „die Flächen des gesamten Landesgebietes“ ersetzt.
 - b) Nummer 3.4.3 wird gestrichen.
 - c) In Nummer 3.4.4 wird die Verweisung „den Nummern 3.4.1 und 3.4.3 Satz 3“ durch die Verweisung „Nummer 3.4.1“ ersetzt.

2. Abschnitt III Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:
An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaaue“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1575

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Alfred und Helga Peters-Stiftung“**

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 23. 11. 2017
 — 2.06-11741-09 (091) —

Mit Schreiben vom 23. 11. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 27. 10. 2017 (UR Nr. IV 800 für 2017 des Notars Josef Recker, Bad Iburg) die „Alfred und Helga Peters-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Bad Laer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder bei denen die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO vorliegen, die Förderung der Heimatpflege sowie die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung des Sports und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Alfred und Helga Peters-Stiftung
 c/o Herrn Alfred Peters
 Hilterstraße 16
 49196 Bad Laer.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1576

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BBergG
(Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark
und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Husum)**

Bek. d. LBEG v. 6. 12. 2017
 — L1.4/67143-02-03/2016-0001 —

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein beim LBEG die Genehmigung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft infolge der Gewinnung von Seesand zum Schutz der schleswig-holsteinischen Westküste beantragt hat. Der Antrag sowie die entsprechenden Unterlagen werden zur Einsichtnahme und ggf. zur Stellungnahme ausgelegt.

Am 23. 10. 2012 wurde vom LBEG — Bergbehörde für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen — der vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, vorgelegte bergrechtliche Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III nach der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen.

Der festgestellte Plan umfasst die im zugehörigen Antrag und seinen Planunterlagen dargestellte Gewinnung von Seesand im Bewilligungsfeld Westerland III etwa 5 km westlich der Insel Sylt in Wassertiefen zwischen 12 m und 15 m in den Teilflächen 1 b, 2 a, 2 b, 2 c und 2 d.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat nunmehr in Durchführung der Nebenbestimmung 4.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. 10. 2012 eine Änderung/Ergänzung des festgestellten Plans beantragt.

Die vorgesehene Ergänzung umfasst als Kompensationsmaßnahme für die Sandgewinnung den Rückbau von Bühnen vor den Inseln Sylt, Föhr und Amrum.

Gemäß § 143 Abs. 1 LVwG i. V. m. § 52 Abs. 2 c BBergG bedarf es für die Zulassung des Antrags auf Änderung/Ergänzung des zugelassenen Rahmenbetriebsplans eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b BBergG.

Gemäß § 140 Abs. 5 und 5 a LVwG wird die Auslegung des Antrags auf Planänderung hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag auf Planänderung sowie der Planfeststellungsbeschluss vom 23. 10. 2012 liegen zur Einsichtnahme für die Dauer von einem Monat bei den folgenden Behörden aus:

- Inselverwaltung Sylt, zweites Obergeschoss auf dem Flur, Hebbelweg 2, 25980 Sylt,
 montags und donnerstags
 in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
 14.00 bis 17.00 Uhr,
 diensttags, mittwochs
 und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Amtsverwaltung des Amtes Föhr-Amrum, beim Bau- und Planungsamt, Zimmer 25, Hafestraße 23, 25938 Wyk auf Föhr,
 montags, dienstags, mittwochs
 und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
 donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr;
- Außenstelle des Amtes Föhr-Amrum auf Amrum, Zimmer 5, Strunwai 5, 25946 Nebel,
 montags und donnerstags
 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und
 dienstags, mittwochs
 und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Kreis Nordfriesland, FB 4, Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur, vierter Stock auf dem Flur gegenüber des Raumes 429, Marktstraße 6, 25813 Husum,
 montags bis mittwochs
 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
 14.00 bis 16.00 Uhr,
 donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
 14.00 bis 17.00 Uhr und
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienststz Clausthal-Zellerfeld, Raum 1, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
 14.00 bis 15.30 Uhr und
 freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite des LBEG eingestellt unter: https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genuehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/.

Die Auslegungsfrist beginnt am 19. 12. 2017 und endet mit Ablauf des 18. 1. 2018.

Einwendungen gegen das Vorhaben können nach Maßgabe des LVwG bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 15. 2. 2018) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, oder bei den o. g. Auslegungsstellen erhoben werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Planänderung, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu der Planänderung werden gemäß § 140 Abs. 6 LVwG mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird gemäß § 140 Abs. 6 LVwG mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§ 140 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a LVwG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist,
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 140 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 LVwG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt; die oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 80 LVwG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 140 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b LVwG).

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1576

Landeswahlleiterin

Feststellung eines Sitzübergangs im 19. Deutschen Bundestag

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 23. 11. 2017
– LWL 11402/3.10 –**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich..

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1577

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Ersatzneubau von Sicherungsanlagen am Bahnübergang „Evendorfer Straße“ auf der Strecke Winsen/Luhe (Süd)—Hützel

Bek. d. NLStBV v. 14. 11. 2017 – P229-30224-49 –

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat für das Vorhaben „Ersatzneubau von Sicherungsanlagen am Bahnübergang ‚Evendorfer Straße‘ (Landesstraße 212, Gemarkung Hörpel, Gemeinde Bispingen) in Bahn-km 35,538 auf der Strecke Winsen/Luhe (Süd)—Hützel“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG — BÜ Evendorfer Straße, Bispingen“ eingesehen werden.

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1577

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Ersatz der vorhandenen Lichtzeichenanlage im Zuge der Straße Bruchheide auf der Eisenbahnstrecke Holzhausen-Bohmte—Schwegermoor

**Bek. d. NLStBV v. 22. 11. 2017
– P223-30224-VLO-12/17 –**

Die Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO) hat für das Vorhaben „Ersatz der vorhandenen Lichtzeichenanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken im Zuge der Straße Bruchheide in Bahn-km 2,211 auf der Eisenbahnstrecke Holzhausen-Bohmte—Schwegermoor“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Bruchheide“ eingesehen werden.

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1577

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Einbau technischer Sicherungsanlagen auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus

**Bek. d. NLStBV v. 24. 11. 2017
– P223-30224-BE-15/17 –**

Die Bentheimer Netz GmbH (BE) hat für das Vorhaben „Einbau technischer Sicherungsanlagen im Zuge der Bahnübergänge ‚Schlehenweg‘, ‚Im Hach‘, ‚Laudiek‘ und ‚Am Isterloh‘ auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG

i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben – Planfeststellung – Derzeit ausgelegte Planunterlagen – Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Schlehenweg“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1577

**Planfeststellung
für den Neubau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung
Wahle—Mecklar, Abschnitt B
(vom Umspannwerk Lamspringe
zum Umspannwerk Hardeggen
der Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen)**

**Bek. d. NLStBV. v. 29. 11. 2017
— P231-05020-10 WM B —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 28. 11. 2017, Aktenzeichen P231-05020-10 WM B, ist der Plan der TenneT TSO GmbH für den Neubau der 380 kV-Leitung Wahle—Mecklar, Teilabschnitt B vom Umspannwerk Lamspringe zum Umspannwerk Hardeggen (LH-10-3034) der Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen (LH-10-3035), den Rückbau der 220 kV-Leitung Lehrte—Hardeggen (LH-10-2001) von Godenau nach Hardeggen sowie den Rückbau der 220 kV-Leitung (LH-10-2013) Abzweig Erzhausen in den Gemeinden Lamspringe und Freden (Leine) sowie der Stadt Alfeld (Leine) im Landkreis Hildesheim, des Fleckens Delligsen im Landkreis Holzminden und der Städte Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim, Moringen und Hardeggen sowie des Fleckens Nörten-Hardenberg im Landkreis Northeim gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszusweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1578

Anlage

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das o. g. Bauvorhaben wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst insgesamt 20 Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen, Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

1.3 Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen), Zusagen und Hinweisen zu folgenden Bereichen verbunden:

1. Bauausführung, technische Anforderungen,
2. Immissionsschutz,
3. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz,
4. Wasser,
5. Bodenschutz und Abfall,
6. Waldumwandlung, forstrechtliche Genehmigung,
7. Straßen und Wege,
8. Denkmalschutz,
9. Landwirtschaft,
10. PSW Erzhausen,
11. Leitungsträger.

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. 11. 2004 (BGBl. I S. 3091) erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem BVerwG jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann die oder der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die oder der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

3. Auslegung in den Auslegungsgemeinden

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom **8. 12. bis zum 21. 12. 2017 einschließlich** während der Dienststunden montags bis freitags bei den Auslegungsgemeinden

- Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe,
- Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden/Leine,

- Stadt Bad Gandersheim, Barfüßerkloster 15, 37581 Bad Gandersheim,
- Stadt Einbeck, Teichenweg 1, 37574 Einbeck,
- Stadt Northeim, Scharnhorstplatz 1, 37154 Northeim,
- Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen,
- Stadt Hardegsen, Vor dem Tore 1, 37181 Hardegsen,
- Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, 31061 Alfeld/Leine,
- Flecken Delligsen, Schulstraße 2, 31073 Delligsen,
- Flecken Nörten-Hardenberg, Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg,

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf den folgenden Internetseiten der Auslegungsgemeinden eingesehen werden:

Gemeinde Lamspringe unter (www.lamspringe.de), Gemeinde Freden (Leine) unter (www.freden.de), Stadt Bad Gandersheim unter (www.bad-gandersheim.de), Stadt Einbeck unter (www.einbeck.de), Stadt Northeim unter (www.northeim.de), Stadt Moringen unter (www.moringen.de), Stadt Hardegsen unter (www.hardegsen.de), Stadt Alfeld (Leine) unter (www.alfeld.de), Flecken Delligsen unter (www.delligsen.de), Flecken Nörten-Hardenberg unter (www.noerten-hardenberg.de).

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes zu den Dienststunden auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, möglich.

4. Hinweise

Die individuelle Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl., in der Alfelder Zeitung, in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung, im Täglichen Anzeiger Holzwinden, in der Deister-Leine-Zeitung, im Gandersheimer Kreisblatt, in der Einbecker Morgenpost, in der Northeimer Neueste Nachrichten, im Göttinger Tageblatt, im Mein Leinebergland, in der Hallo Northeim und in der Rubs und Eule ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 11. 2017
– BS 16-013 –**

Die Firma Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 16, 38368 Grasleben, hatte mit Antrag vom 13. 7. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für folgende Änderungen ihrer Biogasanlage beantragt (§ 16 Abs. 1 BImSchG):

- Erneuerung der Tragluftfoliendächer der Behälter Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager und damit verbunden die Erhöhung der Gasspeicherkapazität von 2 600 auf 6 163 m³,
- Errichtung eines neuen Technikgebäudes,
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW (BHKW-Motor) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 834 kW im neuen Technikgebäude,
- Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspeichers mit 400 m³ Speichervolumen,

- Errichtung und Betrieb zweier PTH-Module (PTH = Power to heat) im vorhandenen Zentralgebäude,
- Aufstellung und Betrieb einer zusätzlichen Trafostation.

Die Biogasanlage ist gemäß Nummer 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Gasspeichermenge handelt es sich hier um einen Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5 a BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), wurde im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit wurden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Nach Auswertung der Einwendungen wurde die beantragte Änderungsgenehmigung mit Bescheid vom 3. 7. 2017 erteilt.

Gegen die Änderungsgenehmigung haben eine Einwenderin und ein Einwender, die in der Umgebung der Biogasanlage wohnen, Widerspruch erhoben. Über die Widersprüche ist noch nicht entschieden worden.

Die Firma Biogas Grasleben GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 6. 10. 2017 beantragt, dass das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zwecks öffentlicher Auslegung des von ihr vorgelegten aktuellen Geruchsgutachtens vom 18. 8. 2017 nochmals durchgeführt wird.

Diesem Antrag wird entsprochen. Nach Auswertung der durch die nochmalige Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse wird entschieden werden, ob die Änderungsgenehmigung (mit oder ohne Einschränkungen) aufrechterhalten bleibt oder aufgehoben wird.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Änderungsgenehmigung, Geruchsgutachten und Weiteres) kann **vom 13. 12. 2017 bis zum 22. 1. 2018** in den folgenden Stellen zu den im Folgenden genannten Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Samtgemeinde Grasleben, Raum E04, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei beiden Behörden ist auch eine von den o. g. Zeiten abweichende Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Bei beiden Behörden findet wegen der Feiertage und wegen dienstfreier Tage in der Zeit **vom 23. 12. 2017 bis 1. 1. 2018** keine Auslegung statt. Zum Ausgleich dafür erfolgt eine Auslegung **bis zum 22. 1. 2018**.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Zum Öffnen der Dateien wird aus Sicherheitsgründen im Regelfall eine aktuelle Version der frei verfügbaren PDF-Reader benötigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **5. 2. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die schon vorliegenden Einwendungen bleiben gültig.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen. Dies beruht auf § 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, bekannt gegeben (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders wird deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur sachgerechten Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt. Dies beruht auf § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1579

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG,
Adelebsen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 24. 11. 2017
— 17-030-01 —**

Die Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG, Göttinger Straße 46, 37139 Adelebsen, hat mit Schreiben vom 11. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage im Außenbereich Barterode, Flur 9, Flurstück 6/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Änderung der Inputstoffe. Der tägliche Substrateinsatz wird von 23,97 t auf 37,72 t erhöht. Die produzierte Biogasmenge wird von 814 351 m³/a auf 1 715 344 Mio. m³/a gesteigert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 sowie 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist:

- im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete,
- die Emissionen der Anlage erhöhen sich nur unwesentlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1580

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG, Hude)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 11. 2017
— OL 17-154-01 —**

Die BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 14, 27798 Hude, hat mit Schreiben vom 16. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Gefahrstofflagers mit einer Lagerkapazität von zukünftig 13 500 t auf dem Grundstück in 27798 Hude, An der Autobahn 14, Gemarkung Hude, Flur 9, Flurstücke 82/66, 82/62, 82/58 und 82/37, beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung um ein Logistikzentrum mit Erhöhung der Gesamtlagermenge an Gefahrstoffen auf 13 500 t in zwei Bauabschnitten,
- Erhöhung der Lagermenge der in Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffe von derzeit 199,4 t auf 4 500 t,
- Umverteilung der bisherigen Lagermengen aus den bestehenden Lagern,
- Erhöhung der Lagermenge im Chlorgaslager von derzeit 5 t auf 10 t,
- Erhöhung der Lagermenge im Peressigsäurelager von derzeit 15 t auf 40 t,
- Änderungen im Leercontainerhandling,
- Änderungen im Abfüllbereich von Säuren, Laugen sowie Futter- und Lebensmittelzusätzen mit Neubau von drei Stellplätzen für Tankkesselwagen,
- Erhöhung der Kapazität zum maschinellen Mischen, Abpacken und Umfüllen von Bioziden von 170 t/d auf 250 t/d,
- Errichtung von Wärmekammern,
- Nutzungsänderung der Versand- und Kommissionierzone,
- Umnutzung einer Lagerhalle,
- Verlängerung der täglichen Betriebszeit auf werktags 6.00 bis 22.00 Uhr mit Anlieferverkehr werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 9.3.1 (Hauptanlage), 4.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort ist bauplanungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen. Die mit der Errichtung und dem Betrieb verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen liegt im Rahmen des nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Maßes. Abwässer (Spüllösungen der Rohrleitungen) werden vor Ort in der bestehenden Abwasservorbehandlungsanlage behandelt, problematische Abfälle fallen nicht an. Bei der neu geplanten Abfüllung von Stoffen aus Tankkesselwagen in Einzelgebäude erfolgt eine Erfassung der Verdrängungsluft, die anschließend den vorhandenen Abluftreinigungsanlagen zugeführt wird. Abgase und Schallemissionen werden im Übrigen hauptsächlich durch den Transportverkehr erzeugt. Schalltechnisch liegen die einschlägigen Immissionsorte nicht

im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens i. S. der TA Lärm. Andere relevante Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind nicht erkennbar.

Zur Verhinderung von Unfällen mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen werden plausible technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Wesentliche Elemente sind die Einhaltung von Vorgaben zur Zusammenlagerung von verschiedenen Gefahrstoffen, eine auf die bestehenden Risiken abgestimmte Prozessleittechnik, Lüftungsanlagen, Gaswarnanlagen, Blitzschutzanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen sowie Auffang- und Rückhalte-räume für wassergefährdende Stoffe und Löschwasser. Die innerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung regelt die Alarmierung der Nachbarschaft im Fall eines Unfalls.

Aufgrund der geplanten Lagerkapazität für gefährliche Stoffe stellt die Anlage einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV dar. Der angemessene Sicherheitsabstand zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen schwerer Unfälle auf benachbarte Schutzobjekte i. S. des § 3 Abs. 5 c und 5 d BImSchG beträgt nach gutachterlicher Bewertung 500 m. Innerhalb dieses Abstandes, gemessen von der Grenze des Betriebsgrundstücks, verläuft die Bundesautobahn 28. Im Rahmen einer konkreten Betrachtung der möglichen Auswirkungen der einschlägigen Unfallszenarien auf den Autobahnbetrieb konnte diesbezüglich eine relevante Gefährdung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte i. S. des § 3 Abs. 5 d BImSchG innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 13. 12. 2017 bis zum 12. 1. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 427, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Hude, Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, Zimmer 108 (Frau Hemme), während der Dienststunden,

montags und dienstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **13. 12. 2017** und endet mit Ablauf des **26. 1. 2018**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Ausstellungsstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 20. 2. 2018, ab 10 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Hude,
Sitzungssaal,
Parkstraße 53,
27798 Hude,**

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1580

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(WJ Silizium, Sand und Schlackenaufbereitungs GmbH,
Laar)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 11. 2017
– 40211-1/8.14.2.1/Lin –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma WJ Silizium, Sand und Schlackenaufbereitungs GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar, mit der Entscheidung vom 14. 9. 2017 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb eines Abfallballenlangzeitlagers mit einer Aufnahmekapazität von 320 t/d, einer Gesamtlagerkapazität von 71 280 t, einer jährlichen Umschlagmenge von 50 000 t/a und einer zulässigen Lagerdauer der Abfälle vor der Verwertung von jeweils mehr als einem Jahr und weniger als drei Jahren.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 7. 12. bis einschließlich 13. 12. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 235, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Rathaus, Zimmer 53, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung (**Anlage**) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1581

Anlage

Genehmigung

I. Tenor

1. Der Firma WJ Silizium Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar/Eschebrügge, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 7. 2013, zuletzt ergänzt durch das Schreiben vom 25. 7. 2017, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfallballenlangzeitlagers erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

– Errichtung und Betrieb eines Abfallballenlangzeitlagers mit einer Aufnahmekapazität von 320 Tonnen je Tag, einer Gesamtlagerkapazität von 71 280 Tonnen, einer jährlichen Umschlagmenge von 50 000 t/a und einer zulässigen Lagerdauer der Abfälle vor der Verwertung von jeweils mehr als einem Jahr und weniger als drei Jahren.

– Es werden ausschließlich ballierte, nicht gefährliche Abfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummern gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung gelagert:

19 12 12: sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen sowie

20 03 01: gemischte Siedlungsabfälle.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49824 Laar/Eschebrügge

Straße: Vosmatenweg 6

Gemarkung: Laar

Flur: 101

Flurstück: Teilfläche aus 19/30.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen, ergänzt durch das Schreiben der RA Köhler & Klett vom 6. 6. 2016 (abgelegt in Abschnitt 15 der Antragsunterlagen) und das Konzept zur Umsetzung der Nebenbestimmungen der NGS vom 20. 12. 2016 (abgelegt in Abschnitt 15 der Antragsunterlagen) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung des Landkreises Grafschaft Bentheim mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Berichtigung

Berichtigung der Bek. Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 836 auf dem Gebiet der Stadt Cloppenburg

Die Bek. der NLStBV vom 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1511) wird wie folgt berichtigt:

In Abschnitt 1 Abs. 1 wird die Angabe „Abschnitt 75“ durch die Angabe „Abschnitt 85“ ersetzt.

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1582

Stellenausschreibungen

Der **Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen** sucht für das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden zum 1. 4. 2018 oder früher

eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter

für die Personalabteilung im Kirchenkreisamt Göttingen-Münden.

Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden leistet Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise Göttingen und Münden und die zugehörigen Kirchengemeinden und Einrichtungen. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich damit annähernd über den Alt-Landkreis Göttingen. Im Personalbereich ist das Kirchenkreisamt zuständig für die Verwaltung von ca. 1 700 Beschäftigungsverhältnissen.

Zu den Aufgaben der ausgeschriebenen Stelle gehören insbesondere:

- Leitung der Personalabteilung mit sechs Mitarbeitenden,
- Bearbeitung von Grundsatz- und Rechtsfragen in den Bereichen Tarif- und Arbeitsrecht,
- Führen von Verhandlungen mit den Mitarbeitervertretungen zu Einzelpersonalangelegenheiten und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen,
- Beratung und Begleitung der kirchlichen Arbeitgeber in personal-, vergütungs- und dienstrechtlichen Angelegenheiten,
- Vertretung der kirchlichen Anstellungsträger vor der Schiedsstelle und dem Arbeitsgericht,
- kirchenkreisweite konzeptionelle Einbindung von neuen Sachverhalten in die kirchlichen Arbeitgeberstrukturen.

Änderungen in der Aufgaben- und Geschäftsverteilung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Wir erwarten:

- mehrjährige Verwaltungs- und Leitungserfahrung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst,
- umfassende und fundierte Rechtskenntnisse und Erfahrung im Personal- und Dienstrecht,
- Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten und eine sehr hohe kommunikative Kompetenz,
- fundierte EDV-Kenntnisse in allen üblichen EDV-Anwendungen,
- vertiefte Kenntnisse im doppelbuchhalterischen Rechnungswesen (Infoma Newssystem).

Wir bieten

- eine unbefristete Vollzeitstelle in Leitungsfunktion bei einer Besoldung nach der BesGr. A 12 KBBVG/EntgeltGr. 11 TV-L inklusive einer Zusatzversorgung,
- einen attraktiven Arbeitsplatz in der Innenstadt der Universitätsstadt Göttingen,
- die Mitarbeit in einem engagierten Team.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder die erfolgreiche Teilnahme am Angestelltenlehrgang II.

Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (Sitzungen in den Abendstunden), Führerschein der Klasse B und die Mitgliedschaft in der Ev.-luth. Kirche oder einer Gliedkirche der EKD sind Voraussetzungen. Bitte nehmen Sie einen Hinweis zu Ihrer Kirchenmitgliedschaft in Ihre Bewerbungsunterlagen auf.

Wir wünschen uns eine engagierte und teamorientierte Persönlichkeit mit hoher Flexibilität, sozialer Kompetenz und positiver Grundeinstellung zur evangelischen Kirche.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Amtsleiterin Frau Christina Klett, Tel. 0551 4961-226.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung **bis spätestens 20. 12. 2017** an den Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen — Kirchenkreisamt, z. Hd. Frau Christina Klett, Düstere Straße 19, 37073 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1582

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Prüferin oder eines Prüfers

im Referat 3.1 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MWK, insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Ein Einsatz in anderen Geschäftsbereichen ist möglich. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Möchten Sie unser erfolgreiches Team unterstützen? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach wird Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b NBG verfügen. Sie haben ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert oder einen gleichwertigen Abschluss erworben und einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet.

Berufserfahrung im Wissenschafts- oder Hochschulbereich ist wünschenswert. Dies gilt auch für Kenntnisse des Landshaushaltsrechts. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind hilfreich.

Wir sehen Ihrer Bewerbung ebenfalls mit Interesse entgegen, soweit Sie ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium im Bereich der Betriebswirtschaft mit einem Schwerpunkt im Bereich Finanzwirtschaft, Controlling oder Steuer- und Rechnungswesen oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG) und eine berufliche Tätigkeit nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a NBG bereits aufweisen, vorzugsweise in der Wirtschaftsprüfung.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/LRH-17-19.

Die Bewerbungsfrist endet **am 22. 12. 2017**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Dr. Christian Kobusch, Referatsleiter 3.1, Tel. 05121 938-882, E-Mail: christian.kobusch@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1583

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers

im Referat 4.2 zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Das Aufgabengebiet umfasst die baufachliche Prüfung von staatlichen und staatlich geförderten Hochbaumaßnahmen, die Prüfung bauspezifischer Einzelthemen, wobei die Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen zunehmend an Bedeutung gewinnt, sowie die Erstellung von Beiträgen zur Haushaltsplanung des Landes. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten. Ein Einsatz in anderen Bereichen des LRH ist möglich.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach wird Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Technische Dienste“ verfügen. Sie haben ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert oder einen gleichwertigen Abschluss erworben und einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet.

Die Stellenausschreibung richtet sich auch an Bewerberinnen und Bewerber, die über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen und über durch berufliche Erfahrung erworbene Kenntnisse bei der Abwicklung von Bauvorhaben verfügen.

Es ist von Vorteil, wenn Sie das Bau- und Vergaberecht sowie die landesspezifischen Vorschriften und Richtlinien in diesem Bereich gut beherrschen. Durch Fortbildungen oder berufliche Praxis nachgewiesenes Interesse an betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen ist wünschenswert.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-17-18.

Die Bewerbungsfrist endet **am 22. 12. 2017**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass

Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Hartmut Friebe, Referatsleiter 4.2, Tel. 05121 938-724, E-Mail: hartmut.friebe@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lührsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1583

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Prüferin oder eines Prüfers
(Bereich Kommunalverfassungsrecht)**

im Referat 6.1 zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu gehört mit der überörtlichen Kommunalprüfung auch die externe Finanzkontrolle der Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse werden einmal jährlich in einem Kommunalbericht zusammengetragen und dem LT sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört schwerpunktmäßig die Grundzuständigkeit für Angelegenheiten des NKomVG. Anfragen, Eingaben oder ersetzende Stellungnahmen sind zu beantworten oder zu erarbeiten. Darüber hinaus sind Sie im Grundsatz- und Querschnittsreferat 6.1 organisatorisch zuständig für alle Querschnittsangelegenheiten der Abteilung. Sie begleiten die Tagungsvorbereitungen der Präsidentin oder des Abteilungsleiters oder sind erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner für allgemeine Stellungnahmen der überörtlichen Kommunalprüfung gegenüber Dritten.

Außerdem können vereinzelt Prüfungen — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — von Ihnen durchgeführt werden. Jede Prüfung ist zunächst durch Konzeptarbeit vorzubereiten. Die Prüfung kann in der Auswertung von angeforderten Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmittelungen und die Beiträge zum Kommunalbericht der überörtlichen Kommunalprüfung.

Ein Einsatz in anderen Geschäftsbereichen ist möglich.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen

Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach wird Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle, wie z. B. Telearbeit, runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Bewerben Sie sich, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ verfügen (gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG).

Unverzichtbar sind aktuelle und derzeit in der Praxis angewendete Kenntnisse des NKomVG.

Von Vorteil ist, wenn Sie über in der Landes- oder Kommunalverwaltung erworbene Kenntnisse der Kommunalaufsicht verfügen. Wünschenswert sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-17-21.

Die Bewerbungsfrist endet **am 22. 12. 2017**.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ihre Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Oliver Wedekind, Referatsleiter 6.1, Tel. 05121 938-609, E-Mail: oliver.wedekind@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lührsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1584

Im **Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind an den Standorten Osnabrück und Hannover zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum 1. 4. 2018 drei unbefristete Stellen als

**Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)**

im Beamten- oder Angestelltenverhältnis in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenlka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen und einem Hinweis auf den gewünschten Dienstort **bis zum 5. 1. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1584

Bekanntmachungen der Kommunen**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung
des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils
Gehölze im Landkreis Goslar
(Gehölzschutzverordnung)
vom 14.11.2017**

Aufgrund der §§ 22, 29 und 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 22 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1**Geschützter Landschaftsbestandteil**

Der in § 2 dieser Verordnung bezeichnete Gehölzbestand soll in den dort bezeichneten Bereichen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden. Um einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzwecks durch Veränderung entgegenzuwirken, werden die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gehölze als geschützter Landschaftsbestandteil für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung einstweilig sichergestellt.

§ 2**Geltungsbereich****(1) Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Goslar mit Ausnahme der Flächen des Nationalparks „Harz (Niedersachsen)“. Ausgenommen sind

- a) im Zusammenhang bebaute Ortsteile,
- b) Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungs-, Vorhabens- und Erschließungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) Waldflächen i. S. des NWaldLG,
- d) Landschafts- sowie Naturschutzgebiete.

(2) Sachlicher Geltungsbereich**1. Geschützt sind**

- a) Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der zwei stärksten Stämme entscheidend.

- b) Laub- und Nadelbäume in Baumgruppen und Baumreihen gemäß den Festsetzungen der **Anlage** bereits ab einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- c) Alle Hecken, Feldgehölze und Gebüsche gemäß den Festsetzungen der Anlage.

2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

- a) erwerbsgärtnerisch genutzte Anlagen wie genehmigte Baumschulen, Gärtnereien, Kurzumtriebsplantagen, Obstplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und ähnliche Betriebe,
- b) Gehölze, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind,
- c) Gehölze im Bereich öffentlich-rechtlich genehmigter Betriebsgelände, wenn durch die Gehölze die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen beeinträchtigt wird,
- d) Parks, Friedhöfe, Kleingartenanlagen sowie private Gärten,
- e) landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen.

§ 3**Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist es, den im § 2 genannten Gehölzbestand insbesondere

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder
- e) wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 4**Verbotene Maßnahmen**

Es ist es verboten, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 geschützten Gehölze gemäß den Festsetzungen der Anlage zu entfernen oder zu schädigen.

§ 5**Freistellungen**

Nicht unter das Verbot des § 4 fallen

- a) Maßnahmen, die im Wege der Verkehrssicherung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,
- b) die Beseitigung von Gehölzen, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen während einer Stilllegungszeit entwickelt haben,
- c) Maßnahmen, für die eine behördliche Genehmigung vorliegt,
- d) Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr veranlasst werden,
- e) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nach dem WHG und NWG,
- f) fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der geschützten Gehölze nicht wesentlich verändert und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt werden,
- g) erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,
- h) die Entnahme einzelner Gehölze eines Gehölzbestandes im Interesse der Verjüngung, Erhaltung und Förderung des übrigen Gehölzbestandes, sofern die Gesamtfläche des Gehölzes hierdurch nicht sinkt und ein Überschirmungsgrad durch Gehölze nach der Maßnahme von mindestens 60 % erhalten bleibt,
- i) Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung von straßenbegleitenden Gehölzen sowie zur Sicherung der Befahrbarkeit von öffentlichen Straßen,
- j) fachgerecht durchgeführte, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Drainagen, der Befahrbarkeit von Feldwegen und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- k) das fachgerechte Zurückschneiden einzelner Äste aus Gründen des Gebäudeschutzes,
- l) das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken, wobei ein Abschnitt maximal 50 m betragen darf und maximal 1/3 der Hecke auf den Stock gesetzt wird. Die Resthöhe der verbleibenden Stöcke muss dabei mindestens 30 cm betragen,
- m) Pflegeschnitte an bestehenden Kopfbäumen,
- n) Maßnahmen aufgrund einer bestehenden Rechtsverpflichtung nach dem Nachbarrecht.

Die Durchführung der fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen hat gemäß den Festsetzungen der Anlage zu erfolgen.

Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 soll durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme genehmigt werden,
1. wenn die Maßnahme mit dem in § 3 genannten Schutzzweck vereinbar ist,
 2. für nach § 16 Abs. 1 BNatSchG anerkannte Kompensationsmaßnahmen innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach der Pflanzung, wenn der mit der Kompensationsmaßnahme verbundene Eingriff nicht erfolgt ist,
 3. wenn durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung erreicht wird,
 4. für Gehölze i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung gepflanzt wurden, innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach der Pflanzung. Zeitpunkt und Ort der Pflanzung sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde durch den Antragsteller nachzuweisen (z. B. durch Fotos, Rechnungen),
 5. wenn ein geschütztes Gehölz i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 abgestorben oder krank ist, seine ökologische und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat oder die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme oder Befreiung ist von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Angaben zu den betroffenen Gehölzen (Beschreibung/Fotos), zur Ortslage (Lageplan/-skizze) sowie Ausführungen zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Anzahl und Art der Gehölze) mit Angabe des Standortes zu machen.
- (2) Die Entscheidung zum Antrag auf Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die untere Naturschutzbehörde erteilt. Diese ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht entfällt in Fällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5.
- (3) Über die Ausnahme oder Befreiung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Antragsunterlagen zu entscheiden. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der genannten Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

§ 8

Ersatzpflanzung/Ersatzzahlung

- (1) Bei widerrechtlich durchgeführten Gehölzentnahmen und bei Gehölzschädigungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion oder des Landschaftsbildes bewirkt haben, ist der Verursacher/die Verursacherin verpflichtet, Ersatzpflanzungen gemäß den Festsetzungen der Anlage vorzunehmen.
- (2) Gleiches gilt bei Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Befreiungen gemäß § 6 Abs. 2. Bereits bestehende Gehölze, die nicht unter den § 2 Abs. 2 Nr. 1 fallen, können als Ersatzpflanzung anerkannt werden, wenn sie auf dem Grundstück des Antragstellers liegen oder ihr Erhalt als Ersatzpflanzung anderweitig rechtlich gesichert ist.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, so ist eine Erstatzung zu leisten. Die Höhe der Erstatzung bemisst sich nach den jeweils aktuellen Kosten für Erwerb, Pflanzung und eine dreijährige Pflege einer entsprechenden Ersatzpflanzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung nach § 6, entgegen § 4 geschützte Gehölze entfernt oder schädigt,
 2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 14.11.2017

LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT

gez.

Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1585

Anlage

zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils Gehölze im Landkreis Goslar (Gehölzschutzverordnung)

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 — Definition geschützter Gehölze
Hecken:

Linear angeordnete, ein- oder mehrreihige Gehölzbestände mit einer Mindestlänge von 10 m. Dabei sind kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich. Hecken können aus Sträuchern oder aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen bestehen.

Feldgehölze:

Aus Bäumen und Sträuchern zusammengesetzte, nicht mit Wald verbundene Flächen mit einer Grundfläche von mindestens 50 m².

Baumgruppen:

Mindestens 5 in einer Gruppe stehende Bäume.

Baumreihen:

Mindestens 5 linear angeordnete Bäume.

Gebüsch:

Aus heimischen Sträuchern zusammengesetzte Gehölzflächen mit einer Grundfläche von mindestens 50 m².

Zu § 4 — Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten geschützte Gehölze zu entfernen:

Ein Gehölz gilt als entfernt, wenn ein stockausschlagfähiges Gehölz mit seinem Wurzelwerk gerodet wurde oder wenn ein nicht stockausschlagfähiges Gehölz bodennah gefällt wurde.

Es ist verboten, geschützte Gehölze zu schädigen:

- im Kronen- und Stammbereich:
 - Schnittmaßnahmen, die nicht fachgerecht durchgeführt werden, wie z. B. die Kappung von Bäumen, falsche Schnittführungen,
 - Schädigungen durch mechanische Einwirkungen, wie z. B. das Anbringen von Zaunteilen, Einschlagen von Nägeln; ausgenommen sind fachgerecht angebrachte Nisthilfen und Fledermauskästen;
- im Wurzelbereich (im Bereich der Kronentraufe plus 1,5 m):
 - Ausschachten, Aufschütten, Abgraben,
 - Befestigung mit wasserundurchlässigen Deckschichten,
 - Bodenverdichtung,
 - Lagern, Ausschütten, Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien,
 - unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Wirtschaftsdüngern und Düngemitteln.

Zu § 5 — fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen**Nicht stockausschlagfähige Gehölze:**

Schnittmaßnahmen an nicht stockausschlagfähigen Gehölzen, die unter Anwendung der Anforderungen der ZTV Baumpflege in der zum Schnittzeitpunkt gültigen Fassung erfolgen, gelten grundsätzlich als fachgerecht. Als fachgerechte Schnittmaßnahmen gelten z. B. der Schnitt am Astring, der Schnitt auf Zugast, die Entnahme von gesunden Ästen bis maximal 10 cm Durchmesser. Weitere fachgerechte Maßnahmen sind auf der Homepage des Landkreises Goslar veröffentlicht.

Stockausschlagfähige Gehölze:

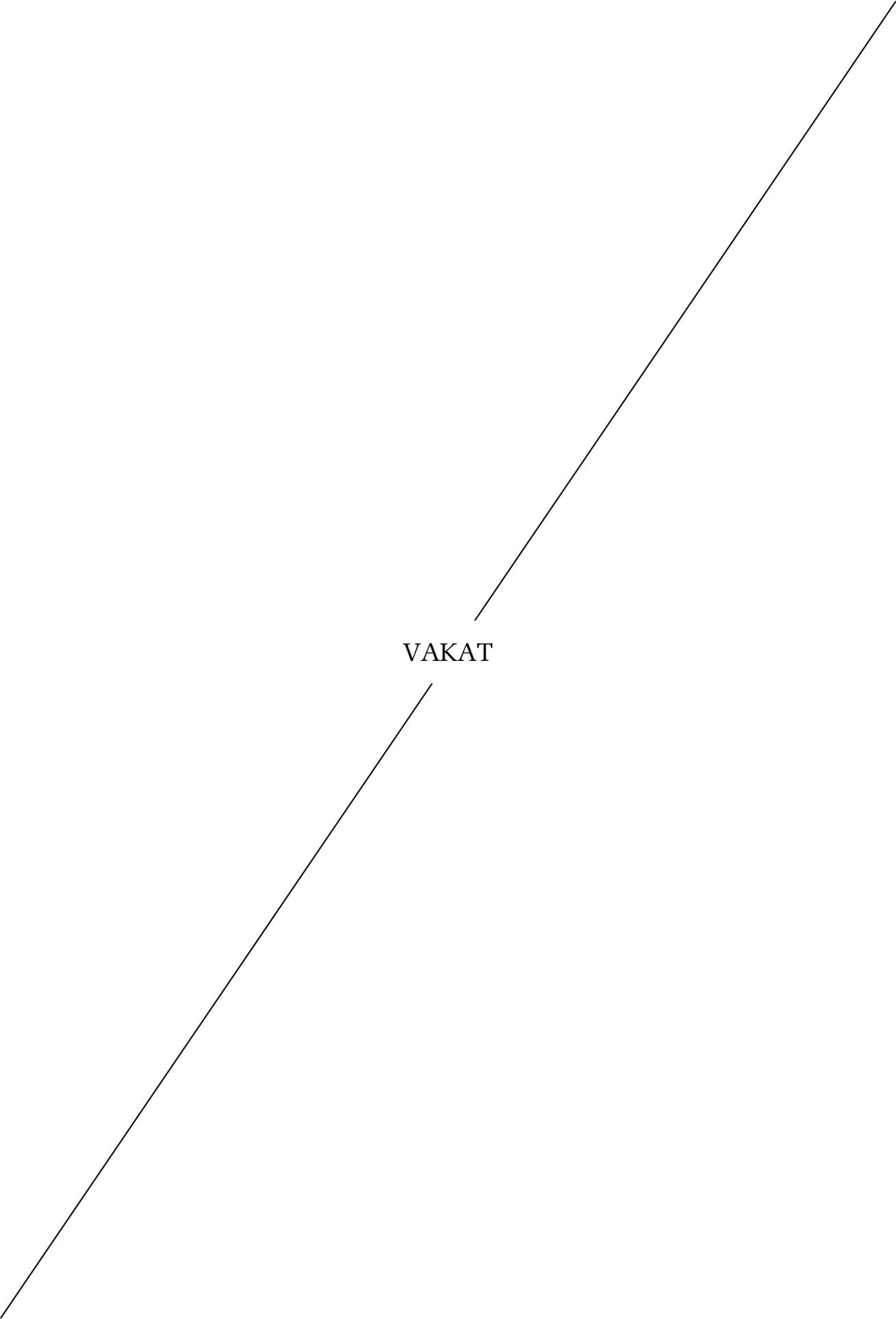
Eine Schnittmaßnahme gilt nach dem anerkannten Stand der Technik als fachgerecht, sofern der Schnitt stockausschlagfähiger Gehölze den austriebsfähigen oberirdischen Stock bis in eine Höhe von mindestens 30 cm erhält und Geräte eingesetzt werden, die glatte Schnitte und unverletzte, nicht aufplatzende Gehölzstümpfe hinterlassen.

Zu § 8 — Umfang Ersatzpflanzung

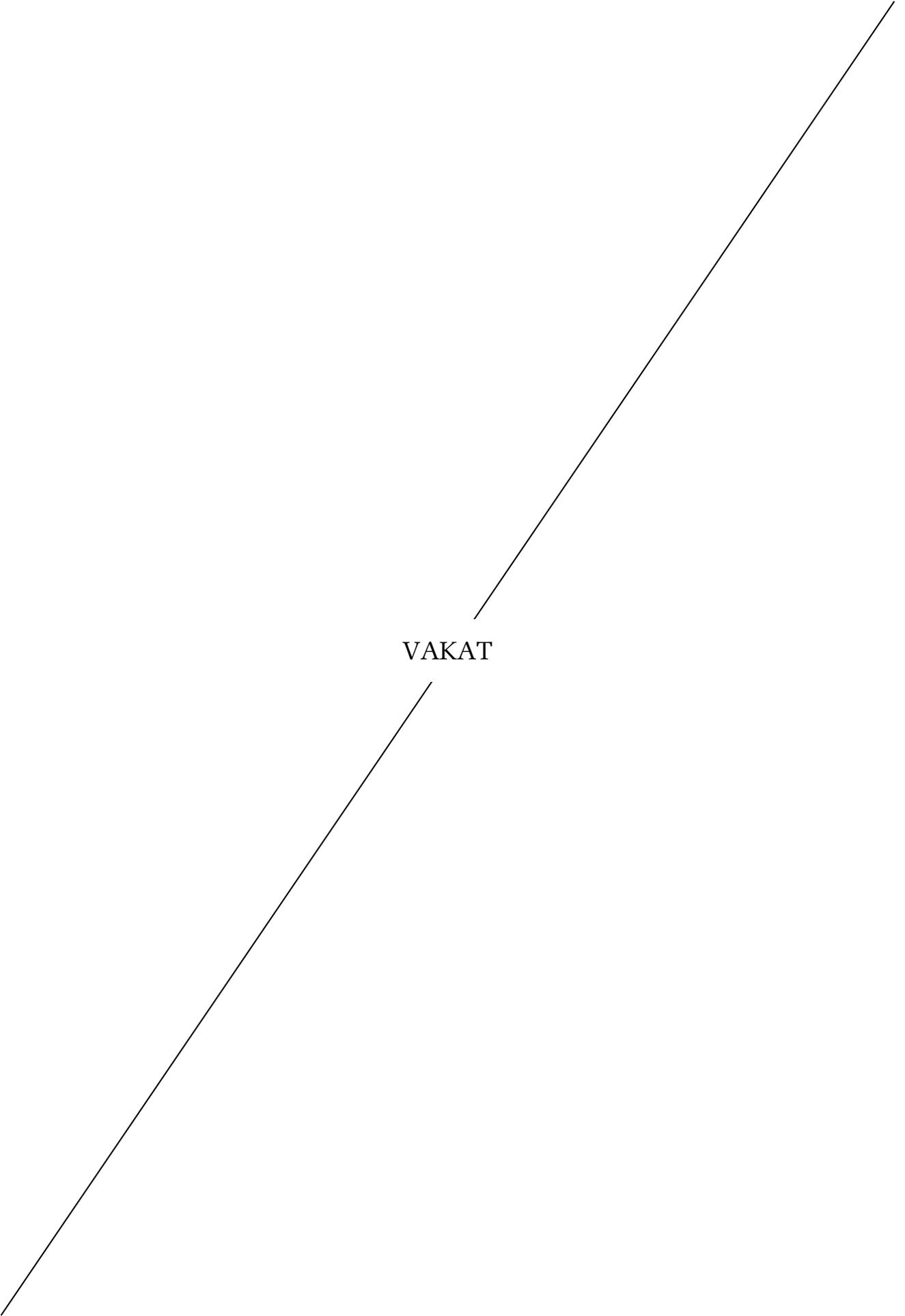
Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen wird bei Bäumen der Umfang des zu beseitigenden Baumes in 1,30 m Höhe herangezogen:

Stammumfang in cm	Anzahl Ersatzbäume
30 bis 60	1
61 bis 120	2
121 bis 180	3
über 180	4

Sträucher sind im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen.



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG